

Ihr Kind hat Typ-1-Diabetes? So beantragen Sie Kita-Assistenz & Schulbegleitung - Schritt für Schritt mit Wolkenfreie Zeit

Kinder mit Typ-1-Diabetes können in der Kita oder in der Grundschule ihren Blutzucker noch nicht zuverlässig messen.

Sie brauchen eine vertraute Begleitperson, die bei Unter- oder Überzuckerung sofort eingreift. Lange war unklar, wie diese Unterstützung bezahlt wird.

Aktuelle Urteile der Sozialgerichte Darmstadt und Bremen bestätigen:

Die Begleitung gehört zur **häuslichen Krankenpflege**, also muss Ihre Krankenkasse die Kosten übernehmen.

Wer übernimmt die Kosten?

- **Keine Intensivpflege:** Die Begleitperson gilt nicht als Intensivpflege. Eine gut geschulte Hilfskraft genügt; eine examinierte Pflegefachkraft ist nicht nötig.
- **Keine Integrationshilfe:** Die Aufgabe ist medizinisch, nicht pädagogisch.
- **Durchgehende Begleitung:** Nach den aktuellen Urteilen der Sozialgerichte müssen Krankenkassen eine Begleitperson für die gesamte Kita- oder Schulzeit finanzieren. Ein Pflegedienst, der nur gelegentlich vorbeikommt, ist nicht ausreichend.

Diese Unterlagen brauchen Sie:

1. **Formloser Antrag an die Krankenkasse:** Beschreiben Sie die Diagnose Ihres Kindes, die Therapieform (z. B. Insulinpumpe, Pens, CGM) und ab wann Ihr Kind die Kita oder Schule besuchen soll.
2. **Bescheinigung vom Kinderdiabetologen oder Ihrer Klinik:** Ein Facharzt oder eine Fachärztin aus der Diabetesambulanz Ihrer Klinik bestätigt schriftlich, dass Ihr Kind eine Begleitperson benötigt und warum.
3. **Verordnung für häusliche Krankenpflege:** Ihr behandelnder Kinderarzt oder die Klinik füllt das Formular aus. Wichtig sind die Diagnose (z. B. Typ-1-Diabetes/E 10.9), die Art der Therapie, die betreuten Zeiten (z. B. täglich von 8 bis 16 Uhr), wie oft gemessen und Insulin gegeben werden muss und der Vermerk „kontinuierliche Krankenbeobachtung“.
4. **Schreiben der Kita oder Schule:** Die Einrichtung erklärt, dass sie die Diabetes-Betreuung nicht übernehmen kann.

Machen Sie Kopien von allen Unterlagen und schicken Sie die Originale per Einschreiben an die Krankenkasse. So können Sie nachweisen, wann die Unterlagen eingegangen sind.

Schritt-für-Schritt Ablauf (Kita und Schulassistentz)

1. Erstkontakt und Verordnung

- Sobald der Bedarf einer Diabetes-Assistenz bekannt ist, stellt Ihre behandelnde Klinik die ärztliche Verordnung aus.
Nehmen Sie dann Kontakt zu **Wolkenfreie Zeit** auf.
(WhatsApp: 01522/5771449 oder diabetes-brandenburg@wolkenfreiezeit.de)
Ohne diese Verordnung kann die Krankenkasse den Antrag nicht bearbeiten.

2. Ärztliche Verordnung ausfüllen

- Lassen Sie die Verordnung vom Arzt ausfüllen, unterschreiben und stempeln.
- Die Verordnung sollte enthalten:
 - ob Ihr Kind eine Insulinpumpe nutzt und welche Aufgaben die Begleitperson übernehmen muss
 - den Zeitraum der Verordnung (von/bis) und die konkreten Betreuungszeiten (Uhrzeiten: von/bis);
 - auf Blatt 2 füllen die Eltern den Einsatzort (Kita/Schule) und die Betreuungszeiten aus und unterschreiben.

3. Vervollständigung durch uns

- Nachdem Sie als Eltern die Verordnung vollständig ausgefüllt haben, senden Sie das Original an **Wolkenfreie Zeit**. Wir tragen die konkreten Betreuungszeiten ein, unterschreiben, stempeln und vervollständigen die Unterlagen.

4. Einreichung bei der Krankenkasse

- Wir reichen die fertige Verordnung und alle weiteren notwendigen Unterlagen bei der Krankenkasse ein.

5. Proaktive Statusabfrage

- Wir bitten die Eltern, sieben bis zehn Tage nach dem Versand bei der Krankenkasse nachzufragen wie der Stand der Bearbeitung ist. Das beschleunigt den Prozess häufig.

6. Rückfragen und Ergänzungen

- Sollte die Krankenkasse weitere Angaben oder Unterlagen benötigen, reichen wir diese umgehend nach. (Dazu kann zum Beispiel ein Kostenvoranschlag für eine Assistenz von Wolkenfreie Zeit gehören).

7. Prüfung und Bescheid

- Nach der Prüfung erteilt die Krankenkasse den Bewilligungsbescheid oder fordert noch Ergänzungen an. Wir arbeiten eng mit den Eltern und der behandelnden Klinik zusammen, um fehlende Angaben zu ergänzen.

8. Einsatzplanung

- Sobald die Bewilligung vorliegt, informieren wir die Eltern und planen den Einsatz: Kennenlernen mit unserer Assistenz, Startdatum und Übergabe in Kita oder Schule.



9. Vorgehen bei Ablehnung

- Wird ein Antrag unerwartet abgelehnt oder nur teilweise bewilligt, analysieren wir sorgfältig die Begründung der Krankenkasse. Oft fehlen lediglich Angaben zur Häufigkeit oder zum Umfang der Betreuung. In solchen Fällen lassen wir die Verordnung ergänzen und reichen sie erneut ein.
- Reicht eine Nachreichung nicht aus, erheben wir gemeinsam mit Ihnen Widerspruch. Einige unserer Familien haben uns sozialgerichtliche Entscheidungen zur Verfügung gestellt, die bestätigen, dass eine vollständige Ablehnung unzulässig ist. Diese Unterlagen fügen wir dem Widerspruch bei, damit die Krankenkasse ihre Entscheidung überdenkt. Wenn der Schul- oder Kitabeginn kurz bevorsteht, beantragen wir gemeinsam mit Ihnen beim Sozialgericht eine einstweilige Anordnung (Eilverfahren).

Besonderheiten im Kindergarten

- **Unbefristete Bewilligungen und längere Zeiten:** In Nordrhein-Westfalen gelten Kita-Bewilligungen seit 2025 unbefristet; in anderen Bundesländern müssen sie jedes Jahr beantragt werden. Für Ganztagsplätze (z. B. 40/45 Stunden pro Woche) kann eine Erweiterung der Begleitzeit beantragt werden.
- **Pool-Modelle:** Einige Einrichtungen setzen Pool-Modelle ein, bei denen eine Begleitperson mehrere Kinder betreut. Wenn Ihr Kind aus medizinischen Gründen eine eigene Betreuung benötigt, haben Sie trotzdem Anspruch auf eine individuelle Assistenz.

Wichtige Urteile (Kurzfassung)

| Gericht/Datum | Kernaussage |
|----------------------------------|---|
| SG Darmstadt (07.02.2025) | Schulbegleitung für ein Grundschulkind mit insulinpflichtigem, schwer einstellbarem Diabetes (Blutzuckermessung, Insulingabe, Beobachtung) ist Teil der häuslichen Krankenpflege (§ 37 Abs. 2 SGB V), nicht der außerklinischen Intensivpflege. Kostenträger ist die Krankenkasse; angelernte Hilfspersonen dürfen die Begleitung übernehmen. |
| SG Bremen (März 2025) | Ebenso hat das Sozialgericht Bremen entschieden, dass Krankenkassen die Begleitung im Kita- und Schulalltag als |



Gericht/Datum

Kernaussage

LSG Niedersachsen-Bremen (Juni 2025)

„Behandlungssicherungspflege“ bezahlen müssen. Es handelt sich nicht um Intensivpflege.

In einem Fall eines Kita-Kindes mit Typ-1-Diabetes bestätigte das Landessozialgericht, dass eine ständige Betreuung notwendig ist. Eine außerklinische Intensivpflege ist nicht erforderlich, und eine Pflegefachkraft muss nicht zwingend eingesetzt werden.

Fazit

Die aktuellen Gerichtsurteile zeigen klar:

Für Kinder mit Typ-1-Diabetes gehört die Begleitung in Kita und Schule zur häuslichen Krankenpflege.

Dieser Leitfaden ersetzt keine Rechtsberatung, hilft Ihnen aber, den Antrag zu verstehen und Schritt für Schritt vorzugehen.

